

den Gassen antreffen lassen, ins Spinnhaus stecken, bey Leibesstrafe befehlen, dafs ein jedes Weibesbild sich so bald, als sie angesteckt ist, ins Hospital begeben, und curiren lasse. Sie muß die Weibesbilder, welche ihren Leib in einem gemeinen Hause feil haben, öftters visitiren lassen, und sowol die inficirten Huren, als die Wirthinn strafen, weil jene ihre Krankheit verheelet, und diese die Untersuchung und Anzeige verfäumet hat. Für die venerischen Kranken muß ein eigenes Hospital errichtet, oder, es müssen doch besondere Zimmer für sie bestimmt werden, damit die Seuche innerhalb ihren ersten Gränzen bleiben möge. Dergleichen Häuser müssen auf allgemeine Kosten unterhalten werden, damit die Patienten nichts zu entrichten haben, weil die Gebühr manchen abschrecken würde, sich in ihnen curiren zu lassen. Nächst der Hurerey, und den aus ihr entstehenden venerischen Krankheiten, ist die Sodomiterey der Bevölkerung die gröfste Hinderniß, weil sie die Ordnung der Natur zerstöhret, und den thierischen

Wenn dem Laster nicht gänzlich vorzubeugen ist, so muß man der Begehung desselben eine Richtung geben, nach welcher der kleinste Schade erfolgt. Diese Beschaffenheit hat es mit den sogenannten Spielhäusern in Amsterdam.